

Allergnädigst privilegirtes

Leipziger Tageblatt.

N^{ro} 10. Dienstag, den 10. Januar 1826.

Bescheidene Anfrage.

Wenn ein Prediger von seinen Zuhörern um die Mittheilung eines von ihm gehaltenen Kanzelvortrages durch den Druck, vergeblich ersucht wurde, streitet es dann gegen die bestehenden Gesetze, oder gegen das Eigenthumsrecht des Predigers, wenn zwei Zuhörer, welche jenen Vortrag wörtlich nachgeschrieben haben, und deren Manuscripte genau mit einander übereinstimmen, denselben der Presse übergeben, und somit das Verlangen vielleicht vieler Zuhörer jenes Predigers befriedigen wollen? —

Es sey uns erlaubt, unsere unmaßgebliche Meinung hier beizufügen, bis eine gründlichere Beantwortung von Sachverständigern den Herrn Einsender und uns über den fraglichen Gegenstand besser belehren wird. — Positive Gesetze kann es wohl für alle mögliche und sonderbare Fälle nicht geben, und für den in Frage gestellten ist uns kein solches bekannt; es dürften jedoch allgemeine durch geschickte Wendungen darauf angewendet werden können, wozu aber der Raum dieses Blattes wohl zu beschränkt seyn möchte. — Bedarf es denn aber auch dieser Weitläufigkeiten erst, um das Unrecht einzusehen, das man durch ein solches Unternehmen begehen würde? Der Herr Einsender ist gewiß mit uns darüber einig, daß der unbefugte Nachdruck einer Druckschrift, ein strafbares Vergehen ist, wenn es

auch hier und da durch allerlei juristischen Kunststücker beschönigt zu werden pflegt. Ein eben solches Vergehen würde aber, unseres Erachtens, auch ein unbefugter Vorbruck einer gehaltenen Kanzelrede seyn, die der Autor entweder gar nicht, oder doch zu einer gewissen Zeit noch nicht zum Druck bestimmte, wozu derselbe mancherlei und wichtige Gründe haben kann, ohne daß er sich darüber öffentlich auszusprechen braucht. Gute Absichten rechtfertigen die Anmaßung der Einschreitenden eben so wenig, als den heiligen Crispin, der das Leder zu den Schuhen, die er den Armen schenkte, stahl, die seinigen rechtfertigten. — Und würden denn die beiden Herrn Nachschreiber, was billig von ihnen verlangt werden könnte, wohl auf den Titel einer solchen unbefugten der Presse übergebenen Predigt setzen lassen: „Ohne Erlaubniß und wider Willen des Verfassers zum Druck befördert von N. N.“ Das läßt sich wohl kaum erwarten; mithin werden sie ja schon von ihrem innern Richter zurecht gewiesen. Doch, man wolle uns diese unsere unmaßgebliche Meinung zu gute halten.

D. Red.

Verbesserungen.

Im gestrigen Stück sind folgende Druckfehler zu verbessern: S. 1. erste Spalte, Z. 11, st. oben I. aber; ebendas. Z. 6 v. u. st. Teutonia I. Tentamina; zweite Spalte, Z. 4. st. propomodam I. propomodum; u. Z. 5. st. pactores I. pacto res etc.